

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 194/94

vom

19. Dezember 1995

in dem Rechtsstreit

1. G [REDACTED] GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard E. B [REDACTED],
2. Gerhard E. B [REDACTED],
M [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

T [REDACTED] Ltd.,
vertreten durch den General Manager Francois U [REDACTED] und den
Chairman of the Board J. A. Br [REDACTED], Ba [REDACTED] street,
W [REDACTED], N [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 19. Dezember 1995
gemäß § 554 b ZPO

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, 7. Zivilsenat, vom 20. September 1994 - 7 U 154/93 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 130.826,44 DM.



- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Der Erörterung bedarf nur folgendes:

Der Senat hält daran fest, daß die Einrede des Schiedsvertrages auch gegenüber der Vollstreckungsabwehrklage durchgreift, wenn die mit ihr geltend gemachte Einwendung der Schiedsabrede unterliegt (BGHZ 99, 143; vgl. dazu Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl. 1995, Kap. 7 Rn. 9). Mit den gegen diese Auffassung vorgebrachten Bedenken hat sich bereits der IVb-Zivilsenat auseinandergesetzt (BGHZ 99, 143, 146 ff). Durchgreifende neue Gesichtspunkte, die dagegen sprechen könnten, bringt auch die Revision nicht vor. Dem Schiedsvertrag muß sich auch nicht ein ausgedrückter Wille der Parteien entnehmen lassen, auch die Vollstreckungsabwehrklage vor dem staatlichen Gericht auszuschließen. Vielmehr ist diese Klage nur zulässig, soweit die Einwendungen, auf die sie gestützt wird, nicht von den Parteien durch Schiedsvereinbarung der Entscheidung des staatlichen Gerichts entzogen worden sind (vgl. BGH aaO S. 147 f).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Annahme des Berufungsgerichts, die mit der Vollstreckungsabwehrklage erhobenen Einwendungen würden von der Schiedsvereinbarung der Parteien erfaßt, wird von der Revision nicht mit durchgreifenden Rügen angegriffen.

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick